



Informationen zur Wiederaufnahme des Vereinssports und der Öffnung der Sportanlagen im Kanton Nidwalden

1. Grundlagen

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), Änderung vom 29. April 2020
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten von BASPO, BAG und Swiss Olympic

2. Ausgangslage im Sport

Der Bundesrat hat am 29. April 2020 entschieden die Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus zu lockern. Ab 11. Mai 2020 sind – unter Voraussetzungen wie Schutzkonzepte und Hygienevorschriften – wieder Trainings möglich. Dies gilt im Breitensport und im Leistungssport wie auch im Einzel- und im Mannschaftssport.

Die Lockerungsschritte unterstehen klaren Vorgaben. Im Breitensport können Trainings in sämtlichen Sportarten und weiteren Aktivitäten wiederaufgenommen werden. Dabei gelten folgende Einschränkungen:

- Die Sportaktivität darf nur in Kleingruppen mit maximal 5 Personen
- ohne Körperkontakt und
- unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln erfolgen.

Im Leistungssport gelten weniger starke Einschränkungen für Trainings. Insbesondere dürfen Trainings auch mit mehr als 5 Personen stattfinden. Das gilt beispielsweise für Athletinnen und Athleten, die einem nationalen Kader angehören, oder für den Mannschaftssport mit überwiegend professionellem Spielbetrieb. Explizite Schutzkonzepte mit strikten Hygienevorschriften sollen die Übertragungsrisiken minimieren.

3. Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten

Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen ist, dass jede Organisation und Einrichtung über ein Schutzkonzept verfügt. Grundlage dafür bilden die plausibilisierten Schutzkonzepte der Sportverbände. Diese können 1:1 übernommen oder auf die lokale Situation, basierend auf dem nationalen Schutzkonzept, zugeschnitten werden. Die Verantwortung zur Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Organisationen und Trainern/Leitern sowie den Sportlerinnen und Sportlern.

Bei Fragen zur Wiederaufnahme der Vereinsaktivitäten oder zu den benötigten Schutzkonzepten, können sich die lokalen Vereine an ihre jeweiligen Dachorganisationen wenden.

Als Dachverband des Schweizer Sports und damit zentrale Informationsinstanz für den Bereich Sport hat Swiss Olympic auf ihrer [Webseite ein Corona Web-Dossier](#) erstellt, welches laufend mit Informationen, Dokumenten und Links für betroffene Sportorganisationen und Veranstalter aktualisiert wird.



4. Sportarten-Schutzkonzepte

Die Sportverbände informieren ihre Vereine, allenfalls ihre Regionalverbände, über die plausibilisierten Schutzkonzepte. Sämtliche Sportarten-Schutzkonzepte sind auf der Swiss Olympic Webseite zugänglich. Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen. Wichtig ist ebenfalls die Koordination zwischen Sportanlagenbetreibern und Sportnutzern.

Diese Grundsätze sind:

1. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
2. Social-Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10m² pro Person; kein Körperkontakt)
3. Maximale Gruppengrösse von fünf Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung beibehalten und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
4. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

5. Öffnung von Sportanlagen

Die Öffnung von Sportanlagen obliegt den Sportanlagenbesitzern wie dem Kanton, den Gemeinden, den Sportorganisationen oder Privaten. Gemäss den Vorgaben des Bundes können diese die Anlagen unter den Rahmenvorgaben des Bundes (Exit-Strategie Sport / Schutzkonzepte) öffnen.

Anlagebetreiber müssen eigene Schutzkonzepte erstellen, welche die Umsetzung der Sportartenschutzkonzepte zulassen und sich am Rahmenkonzept des BASPO (Punkt 3) orientieren. Diese müssen nicht durch das BASPO/BAG plausibilisiert werden. Der Entscheid über eine Öffnung liegt beim jeweiligen Anlagenbesitzer. Die Eigentümer der Sportstätten können die entsprechenden Sportartenschutzkonzepte vor der Nutzung durch Vereine einfordern.

Die ASSA (Arbeitsgemeinschaft Schweizerische Sportämter) hilft bei Fragen rund um die Öffnung von Sportanlagen und hält auf ihrer Webseite nützliche Dokumente bereit.

Wichtige Hinweise/Präzisierungen:

Die Schwimmbäder sind für das Baden, Planschen im Becken und «Sünnele» geschlossen. Für einen Trainingsbetrieb sowohl von Einzelpersonen wie auch von Sportvereinen können die Schwimmbäder öffnen. Der Betrieb muss sich nicht auf Spitzensportler und Vereinstraining beschränken. Es dürfen grundsätzlich alle ins Bad – aber eben nur zum Schwimmen oder für Aquajogging. Die Liegeflächen müssen geschlossen bleiben. Nach dem Training ist das Bad wieder zu verlassen. Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass die Vorschriften zur sozialen Distanz eingehalten werden.

Die 5er-Gruppenregel steht in der Verordnung und ist verpflichtend. Mit dem Hinweis, dass pro Person 10m² Platz zur Verfügung stehen muss, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auf einer grösseren Anlage auch mehr als eine 5er-Gruppe trainieren kann. In einer grossen Turnhalle können somit zwei unabhängige Trainingsgruppen à 5 Personen eine Halle teilen, sofern die Richtlinien eingehalten werden.



Nutzer, die nicht Swiss Olympic angehören, dürfen auch Sport treiben. Sofern sie das organisiert tun, benötigen sie ein Schutzkonzept, das sich an einer vergleichbaren Sportart orientiert. Sie müssen in jedem Fall das entsprechende Schutzkonzept des Anlagenbetreibers einhalten. Es wird im Breitensport kein Unterschied gemacht, ob eine Sportart oder ein Verband mit Swiss Olympic in einem Verhältnis steht.

Wer abseits öffentlicher Sportanlagen und nicht im Rahmen eines Vereins Sport treibt, kann dies frei tun. Es gelten die bekannten BAG-Vorgaben (Distanz, Hygiene, Versammlungsverbot).

Der Leistungssport verfolgt grundsätzlich die Vorgabe für Trainings in Kleingruppen zu 5 Personen oder als beständige Wettkampfteams. Angehörige von Mannschaftssportarten mit überwiegend professionellem Spielbetrieb dürfen im Rahmen ihrer Mannschaften trainieren. Allerdings müssen die Schutzkonzepte diesem Umstand Rechnung tragen.

Die Freizeitanlagen (Kletterhallen, Skate Parks, Tanzstudios, etc.) dürfen geöffnet werden, sofern sie für die Durchführung von Sportaktivitäten benötigt werden. Schutzkonzepte sind Voraussetzung. Der Begriff «Sport» wird dabei breit verstanden. Es ist jedoch jedem Anlagenbetreiber selbst überlassen, ob er unter den restriktiven Rahmenbedingungen seine Anlage öffnen will.

6. Öffnung von Fitnesscentern

Der Fitnesscenterverband (www.sfgv.ch) erstellt ein eigenes Schutzkonzept, welches durch den Bund plausibilisiert werden muss und an das sich sämtliche Betreiber halten müssen. Die Grösse des Raums spielt eine zentrale Rolle (Rahmenkonzept BASPO, übergeordnete Grundsätze). Es müssen: 2m Mindestabstand zwischen allen Personen und 10m² pro Person gewährleistet werden. Körperkontakt ist nicht zulässig.

7. Zuständigkeiten und Umsetzung

Bundesrat	Erlässt die Verordnungsanpassung Covid-2 mit den entsprechenden Präzisierungen in den Erläuterungen. Es gilt immer noch die «ausserordentliche Lage», d.h. die Kantone können keine restriktiveren Massnahmen anordnen als der Bundesrat vorgibt.
Sportverbände	Erstellen sportartspezifische Schutzkonzepte auf nationaler Ebene und reichen diese dem BAG und BASPO ein.
BASPO, BAG	Plausibilisieren die eingereichten Schutzkonzepte.
Swiss Olympic	Schaltet alle plausibilisierten Schutzkonzepte auf seiner Webseite auf. Sportverbände informieren ihre Vereine, allenfalls ihre Regionalverbände, über das plausibilisierte Schutzkonzept.
Vereine	Übernehmen das plausibilisierte Schutzkonzept des nationalen Sportverbandes oder erstellen ein eigenes, auf die lokale Situation zugeschnittenes Schutzkonzept, basierend auf dem nationalen Schutzkonzept.



Kanton	Bewilligt keine Schutzkonzepte. Falls kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht eingehalten wird, kann er einzelne Einrichtungen schliessen oder Veranstaltungen verbieten. Erstellt Schutzkonzepte für seine kantonalen Sportstätten gemäss den Vorgaben in der Covid-2-Verordnung. Als Eigentümer von Sportstätten kann er das Vorhandensein eines Schutzkonzeptes vor der Nutzung der Infrastruktur einfordern.
Gemeinden	Erstellen Schutzkonzepte für ihre Sportstätten gemäss den Vorgaben in der Covid-2-Verordnung. Als Eigentümer der Sportstätten können sie das Vorhandensein eines Schutzkonzeptes vor der Nutzung der Infrastruktur einfordern.

8. Bibliografie – Webseiten

BASPO	FAQ's sind hier aufgeschaltet
ASSA	Eine Orientierung an Praxisbeispielen von Schutzkonzepten für Sportinfrastrukturen sind bei der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter ASSA aufgeschaltet
Swiss Olympic	Informationen zu Coronavirus
Kanton Nidwalden	Informationen zu Coronavirus

9. Weitere Informationen

Auf der Webseite der Abteilung Sport (www.sport.nw.ch) werden nützliche Informationen für Sportorganisationen und Sportanlagenbetreiber zur Verfügung gestellt.

Für weitere Fragen kontaktieren Sie die Abteilung Sport im Amt für Volksschulen und Sport per Telefon: 041 618 74 06 oder per Email: philipp.hartmann@nw.ch

Stans, 5. Mai 2020,
Abteilung Sport Nidwalden